



Gültig ab 1. Januar 2022

# Allgemeine Tarife der wvr

## für die Versorgungsgebiete Mainz-Laubenheim und Mainz-Ebersheim

Die wvr stellt Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz zu

- den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980, die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist,
- den jeweiligen „Ergänzenden Bestimmungen der Wasserversorgung Rheinhausen-Pfalz GmbH zur AVB WasserV“ und
- den nachstehenden Tarifen zur Verfügung.

Der Wasserpreis setzt sich aus Bereitstellungs- und Arbeitspreis zusammen. Die Berechnung erfolgt einmal jährlich. Werden durch Eigentumswechsel Zwischenabrechnungen notwendig, erfolgt die Abrechnung zeitanteilig. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird in der jeweils gesetzlichen Höhe (zzt. 7 %) erhoben.

Folgende Tarife kommen gemäß III. Allgemeine Bestimmungen zur Anwendung:

### I. Tarifikunden

#### 1.1. Bereitstellungspreis für Wasseranschlüsse (inkl. Standardwasserzähler Q3=4)

Staffelung je Verbrauch (pro Jahr)	Netto / Monat	Brutto / Monat (inkl. 7 % MwSt.)	Zusatzzähler	Netto / Monat	Brutto / Monat (inkl. 7 % MwSt.)
Verbrauch 0 - 50 m <sup>3</sup>	7,25 €	7,76 €	Wohnungswasserzähler	3,70 €	3,96 €
Verbrauch 51 - 100 m <sup>3</sup>	8,20 €	8,77 €	Gartenwasserzähler	5,20 €	5,56 €
Verbrauch 101 - 170 m <sup>3</sup>	9,05 €	9,68 €			
Verbrauch 171 - 400 m <sup>3</sup>	14,20 €	15,19 €			
Verbrauch 401 - 1.000 m <sup>3</sup>	20,65 €	22,10 €			
Verbrauch 1.001 - 5.000 m <sup>3</sup>	37,60 €	40,23 €			
Verbrauch 5.001 - ... m <sup>3</sup>	62,65 €	67,04 €			

Ab einer Wasserabnahme von 6.000 m<sup>3</sup> pro Jahr kann nach Ermessen der wvr ein Sondervertrag geschlossen werden.

#### 1.2. Aufschlag Bereitstellungspreis für Großwasserzähler

Zählergröße <sup>*1</sup>	Netto / Monat	Brutto / Monat (inkl. 7 % MwSt.)
Q3=10	9,95 €	10,65 €
Q3=16	19,70 €	21,08 €
Q3=25	39,50 €	42,27 €
Q3=25 Verbund	39,50 €	42,27 €
Q3=63	54,15 €	57,94 €
Q3=40	45,30 €	48,47 €
Q3=63 Verbund	54,15 €	57,94 €
Q3=100	68,65 €	73,46 €
Q3=100 Verbund	68,65 €	73,46 €
Q3=250	93,75 €	100,31 €
Q3=250 Verbund	93,75 €	100,31 €

\*1 Aufschlag wegen Erhöhung der Stundenkapazität.

### 2. Arbeitspreis für die bezogene Wassermenge

Netto / m <sup>3</sup>	Brutto / m <sup>3</sup> (inkl. 7 % MwSt.)
1,58 € <sup>*2</sup>	1,69 €

\*2 Im Arbeitspreis ist das Wasserentnahmeentgelt lt. Wasserentnahmeentgeltgesetz (LWEntG vom 3.7.2012) in Höhe von netto 0,06 €/m<sup>3</sup> enthalten.

Aufsichtsratsvorsitzender  
Markus Conrad

Geschäftsführer  
Ronald Roepeke

Amtsgericht  
Mainz HRB 3932



## II. Standrohre

### 1. Bereitstellungspreis

### 2. Arbeitspreis für die bezogene Wassermenge

### 3. Bearbeitungspauschale

Typ	Netto / Tag	Brutto / Tag (inkl. 7 % MwSt.)	Netto / m <sup>3</sup>	Brutto / m <sup>3</sup> (inkl. 7 % MwSt.)	Netto	Brutto (inkl. 7 % MwSt.)
a) Standrohr Typ A (2 x ¾" Anschluss)	1,50 €	1,61 €				
b) Standrohr Typ C (1 x ¾" x 1 x C-Anschluss)	1,80 €	1,93 €	1,58 € <sup>*3</sup>	1,69 €	60,00 €	64,20 €

<sup>\*3</sup> Im Arbeitspreis ist das Wasserentnahmeentgelt lt. Wasserentnahmeentgeltgesetz (LWEntG vom 3.7.2012) in Höhe von netto 0,06 €/m<sup>3</sup> enthalten.

Für das Mieten eines Standrohres ist eine Kautions von 500,- € zu hinterlegen.

## III. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundlage der Versorgung mit Trinkwasser bilden neben diesen „Allgemeinen Bestimmungen“ die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“ vom 20. Juni 1980, die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, nebst den „Ergänzenden Bestimmungen“ der **wvr** sowie die besonderen „Allgemeinen Bedingungen“ bei der Verwendung von Standrohren.
2. Bereitstellungspreise sind Jahrespreise und werden abhängig von Staffelung je Zähler und Verbrauch für jeden Monat berechnet. Der Bereitstellungspreis für die Standrohre wird tageweise erhoben.
3. Bei Zahlungsverzug wird für die Mahnung mindestens ein Betrag von 2,56 € in Rechnung gestellt, bei der zweiten Mahnung das Doppelte.

## IV. Inkrafttreten

Die vorstehenden Allgemeinen Tarife treten am 1. Januar 2022 in Kraft.